

**Plan  
für die Ableistung der  
berufspraktischen Ausbildungszeiten**

**nach § 13 Abs. 3 Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs  
Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte und deren Ausbildung und Prüfung für  
die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 1, zweites  
Einstiegsamt – (LAPVO JFW) vom 01.Juni 2019 der jeweils gültigen Fassung**

Aufgrund des § 13 Abs. 3 LAPV JFW und nach Genehmigung durch den Präsidenten des Schleswig- Holsteinischen Oberlandesgerichts wird der Plan für die Ableistung der berufspraktischen Ausbildungszeiten (Rahmenlehrplan-Praxis) in der nachfolgenden Fassung ausgefertigt.

Bordesholm, 07.03.24   
Datum Die Vorsitzende des Ausbildungsausschusses der Verwaltungsakademie

**Plan für die Ableistung der berufspraktischen Ausbildungszeiten  
(Rahmenlehrplan-Praxis-)**

**Vorbemerkungen:**

1. Die berufspraktischen Ausbildungszeiten sollen sich nach § 23 LAPVO JFW wie folgt gliedern:

Einführungsphase	0,5 Monate	im 1. Ausbildungsmonat
Berufspraktische Ausbildung I nach dem Einführungslehrgang	4,0 Monate	im 2. bis 5. Ausbildungsmonat
Berufspraktische Ausbildung II nach Lehrgang I	6,0 Monate	im 8. bis 13. Ausbildungsmonat
Berufspraktische Ausbildung III nach Lehrgang II	4,0 Monate	im 16. bis 19. Ausbildungsmonat
Berufspraktische Ausbildung IV nach Lehrgang III	2,0 Monate	Im 23. Und 24. Ausbildungsmonat

2. Der Rahmenplan –Praxis- ist zeitlich und sachlich mit dem Rahmenplan-Theorie- abgestimmt. Er regelt unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles und der Anforderung der Abschlussprüfung in Verbindung mit den Leitfäden für die berufspraktische Ausbildung gem. § 23 Abs. 3 LAPVO JFW die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Ausbildung. Den Anwärtnerinnen und

Anwärtern werden dadurch Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Methoden vermittelt, die sie zur Aufgabenerfüllung in der Laufbahn der Fachrichtung Justiz befähigen.

3. Eine vom Rahmenlehrplan –Praxis- abweichende zeitliche oder sachliche Gliederung ist insbesondere zulässig, wenn die organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse der Ausbildungsbehörde oder der Ausbildungsstellen dies erfordern und das Ziel der Ausbildung gewahrt bleibt. (§ 23 Abs. 5 LAPVO JFW)
4. In der berufspraktischen Ausbildungszeit nach Lehrgang III können Anwärtinnen und Anwärter bei Bedarf in ihren künftigen Arbeitsplätzen im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages (§22 LAPVO JFW) ausgebildet werden.
5. Für alle in der berufspraktischen Ausbildung zu beurteilenden Sachgebiete sind durch Erlass der Präsidentin des Schleswig- Holsteinischen Oberlandesgerichts Leitfäden herauszugeben, die regelmäßig auf die aktuellen Entwicklungen anzupassen sind. Die Leitfäden geben die im jeweiligen Sachgebiet zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten vor. Für die Beurteilungen sind die Richtlinien für die Vergabe von Noten in der praktischen Ausbildung der Justizobersekretäranwärtinnen und Justizobersekretäranwärter durch die Beurteilerinnen und Beurteiler zu verwenden.

Die Anwärtinnen und Anwärter sollen in jedem Sachgebiet die Lernzielstufen 1-3 erreichen.

Es kommen dabei folgende Lernzielstufen zur Anwendung:

Lernzielstufe 1:

Wissen

Grundlegende, elementare Kenntnisse und Reproduktion, d.h. Aufnahme und Wiedergabe von Begriffen, Sachverhalten, wenig verbundene Informationen  
„Wissen“ ist ausdrückbar durch Verben wie: nennen, aufzählen, aufsagen, informiert sein, berichten....

Lernzielstufe 2:

Verstehen

Funktionale Kenntnisse und Reorganisation, d.h. Wiedergabe von Informationen (Verfahren, Regeln, Gesetzmäßigkeiten, Abläufen) nach Sinn, Zweck und Zusammenhängen.

„Verstehen“ ist ausdrückbar durch Verben wie: erkennen, begreifen, erklären, vergleichen, Verständnis zeigen für, unterscheiden....

Lernzielstufe 3:

Anwenden

Aufgabenlösendes Denken und Transfer, d.h. Lösung von Aufgaben durch Anwenden von Wissen und Verstehen in konkreten Situationen.

„Anwenden“ ist ausdrückbar durch Verben wie: auswerten, verwenden, gestalten, anwenden, lösen, auf andere Sachverhalte übertragen, ausführen...

### Plan für die Ableistung der berufspraktischen Ausbildung

Praxisabschnitt	Sachgebiet	Leitfadenbezeichnung	Lernzielstufe
Einführungsphase	Zivilsachen	Zivilsachen	1
Einführungsphase	Strafsachen	Strafsachen/Strafsachen Protokoll	1
Praxis I	Zivilsachen	Zivilsachen	1-3
Praxis I	Strafsachen einschließlich Jugendgerichts- und Ordnungswidrigkeitssachen und Nebenprotokollführung	Strafsachen/Strafsachen Protokoll	1-3
Praxis I	Staatsanwaltschaft	Staatsanwaltschaft	1-3
Praxis II	Grundbuchsachen	Grundbuch	1-3
Praxis II	Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Information im Gerichtsvollzieherdienst	8. Buch ZPO	1-3
Praxis II	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	8. Buch ZPO	1-3
Praxis II	Familiensachen	Familiensachen	1-3
Praxis II	in sonstigen Angelegenheiten (zum Beispiel Justizverwaltungssachen, Hinterlegungssachen, Landwirtschaftssachen und in der Vergütungs- und Entschädigungsanweisung)	Kein Leitfaden	
Praxis II	Dienstleistungsauftrag	Kein Leitfaden	3
Praxis II	Fachgerichtsbarkeit Hospitation	Fachgerichtsbarkeit	1
Praxis III	Betreuungssachen	Betreuung	1-3
Praxis III	Nachlasssachen	Nachlass	1-3
Praxis III	Insolvenzsachen	Insolvenz	1-3

Praxis III	Registersachen	Register	1-3
Praxis IV	Landgericht	Leitfaden von Zivil/Strafsachen/ Protokollführung	Da bereits Vorausbildung aus Praxis I vorliegt 3
Praxis IV	Sonstige Angelegenheiten	Kein Leitfaden	
Praxis IV	Dienstleistungsauftrag	Kein Leitfaden	3